OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780096/4/MB/JB

Datum:
Linz, 1 . November 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die mit 3. Oktober 2018 datierte Maßnahmenbeschwerde des K G H, geb. x, x 14/EG/2, L, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, den

B E S C H L U S S

I. Das Anbringen wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Schriftsatz vom 3. Oktober 2018 erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Maßnahmenbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wegen Verhängung einer Wegweisung. Konkrete Angaben, wer gehandelt hat bzw. wann gehandelt wurde, sind nicht erfolgt.

2. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2018 wurde dem Bf ein umfassender Mängelbehebungsauftrag übermittelt, worin er aufgefordert wurde, die in § 9 Abs. 1 VwGVG geforderten Mindestangaben bis zum 25. Oktober 2018 nachzureichen. Insbesondere wurde der Bf darauf hingewiesen, Angaben zur belangten Behörde, zu den zuzurechnenden Organen und zur Beurteilungsfähigkeit der Rechtzeitigkeit zu liefern.

3. Eine Antwort durch den Bf erfolgte bis zum Entscheidungszeitpunkt nicht.

II.

1. Der Bf ist damit dem Mangelbehebungsauftrag vom 9. Oktober 2018 (hinterlegt am 11. Oktober 2018 in der Abgabeeinrichtung) nicht nachgekommen.

2. Angaben, die notwendig sind, um die Rechtzeitigkeit der Beschwerde beurteilen zu können, brachte der Beschwerdeführer nicht vor (z.B. wann wurde die Maßnahme durchgeführt; vgl dazu *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, § 9 K 12).

3. Es ergibt sich zudem nicht, welche Organe bzw. welche zurechnende Behörde, welche zuzurechnenden Organe gehandelt haben.

4. Da der Bf diese Mängel nicht beseitigt hat, ist das Anbringen des Bf als unzulässig zurückzuweisen.

III.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter